



Nr. 82 vom 23. September 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

15. Juli 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. September 2026 die am 15. Juli 2026 vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Wirtschaftswissenschaften.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 5: Studienziel

Das Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vermittelt den Studierenden

- grundlegende Begriffe und Methoden der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, grundsätzliche wirtschaftliche Probleme, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erfassen;
- ein grundlegendes Verständnis der Fragestellungen, Perspektiven, Grundannahmen und Modellierungsansätze der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Begriffe und Verfahren im Hinblick auf ihre curriculare Relevanz für berufliche Bildungsprozesse zu analysieren.

Zu § 4

Studien und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

Das Studium des wirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengangs gliedert sich entsprechend der folgenden Grafik:

Semester	Module			LP
1. Semester	Wahlpflichtbereich Methoden 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	18 LP
2. Semester	Wahlpflichtbereich Methoden 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP		12 LP
3. Semester	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP		12 LP
4. Semester	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	Wahlpflichtbereich 1 6 LP	18 LP
5. Semester	Wahlpflichtbereich 2 6 LP	Wahlpflichtbereich 2 6 LP		12 LP
6. Semester	Wahlpflichtbereich 2 6 LP	Wahlpflichtbereich 2 6 LP		12 LP

Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich Methoden zu erbringen
Modulangebot im Wahlpflichtbereich Methoden:

Wintersemester

- Mathematik für Lehramtsstudierende, Prüfungsart: Klausur

Sommersemester

- Statistik für Lehramtsstudierende, Prüfungsart: Klausur
- Mikroökonomik für Betriebswirte, Prüfungsart: Klausur

Es sind acht Module aus dem Wahlpflichtbereich 1 zu erbringen.

Modulangebot im Wahlpflichtbereich 1

Wintersemester

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Wirtschaftsprivatrecht, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Grundlagen des Operations Research, Prüfungsart: Klausur oder elektronische Prüfung
- Makroökonomik für Betriebswirte, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam

Sommersemester

- Grundlagen in Accounting, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Produktion und Logistik, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Investition und Finanzierung, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Marketing, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam

Es sind vier Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 zu erbringen

Modulangebot im Wahlpflichtbereich 2

Wintersemester

- Empirische Wirtschaftsforschung, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam
- Wirtschafts- und Theoriegeschichte (nicht für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften); Prüfungsart: Klausur oder mündliche Prüfung
- Digital Transformation und KI, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam

Sommersemester

- Unternehmensrecht, Prüfungsart: Klausur oder Take Home Exam
- Personalmanagement, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home Exam
- Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht, Prüfungsart: Klausur oder Take-Home-Exam

Module aus dem Wahlpflichtbereich Methoden und aus dem Wahlpflichtbereich 1 können ebenfalls im Wahlpflichtbereich 2 gewählt werden, wenn Sie noch nicht im Rahmen der anderen Wahlpflichtbereiche eingebracht wurden.

Angaben zur Prüfungsdauer:

Eine Klausur hat eine Dauer von 60 bis 90 Minuten. Die konkrete Dauer wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

Die Dauer einer elektronischen Prüfung beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Bei wöchentlicher Abgabe der Prüfung beträgt die Dauer maximal 60 Minuten. Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich in den Modulhandbüchern für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg (B. Ed.) und des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.), die auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

Ebenso wird auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft ein Musterstudienplan veröffentlicht, der auf das Zeitfenstermodell der Lehramtsstudiengänge abgestimmt ist. Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich an diesem Studienplan zu orientieren.

Zu § 4 Absatz 8: Kooperationsmodul von Fachwissenschaft und Fachdidaktik LAB

Das Wahlpflichtmodul „Produktion und Logistik“ ist seitens der beruflichen Fachrichtung für eine Kooperation mit der Fachdidaktik vorgesehen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Modul im 4. Fachsemester zu belegen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, sprache und teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein.

Zu § 5 Absatz 4: Anmeldung zur Lehrveranstaltung

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung über das Campusmanagementsystem STiNE innerhalb festgelegter Fristen verpflichtend. Die Fristen werden auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht.

Zu § 8

Zu § 8 Absatz 1 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten. Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Studiums erbracht wurden, soll innerhalb des ersten Fachsemesters beantragt werden.

Zu § 9

Studien und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absätze 4 und 8: Studienleistungen als Voraussetzung für Modulprüfungen

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen vorgesehen werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe kann verzichtet werden, wenn Art und Umfang der Studienleistungen in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt sind. In folgenden Modulen kann das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung sein, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Einführung in die VWL“, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, „Produktion und Logistik“, „Grundlagen des Operations Research“, „Wirtschafts- und Theoriegeschichte“. Art und Umfang der Studienleistungen, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 9 Absatz 5 lit. a): Multiple Choice-Klausuren

Klausuren können auch in Kombination von offener Fragestellung und Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Note bildet sich aus Teilnoten oder Teilpunkten, die zu einer Note zusammengefasst werden. Es kann auch festgelegt werden, dass jeder Teil bestanden sein muss. Die relative Bestehensgrenze wird in der Regel für die Gesamtnote ermittelt.

Zu § 9 Absatz 5 lit. k

Take-Home-Exam: Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekanntgegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen

als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

Zu § 9 Absatz 5 lit. k

Lernjournal: Ein Lernjournal ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der eine Studierende bzw. ein Studierender über den eigenen Lernprozess, die jeweiligen Lernergebnisse und eigene Fragen sowie sich ergebende weitere 14 Lernaufgaben regelmäßig begleitend zu den Terminen der Lehrveranstaltung reflektiert. Der Umfang soll mind. 1 Din A-4 Seite pro 90 Minuten Präsenzzeit und einen Eintrag zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltung betragen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt gemäß Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung jeweils bis zur letzten Sitzung des Moduls im Semester bzw. bis zum Ende der letzten Woche der Vorlesungszeit.

Zu § 9 Absatz 6: Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 9 Absatz 8: Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestanden Modulprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

Zu § 13

Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 8: Sprache der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Fachnote

Die Fachnote im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften ergibt sich als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten.

Zu § 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz (KI) gemäß dem „Leitfaden zum Umgang mit KI-Tools in Bachelor-, Master- und Seminararbeiten“ der Fakultät für Betriebswirtschaft in der zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. der Anmeldung zur Arbeit geltenden Fassung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht von der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgeschlossen wird.

Zu § 22

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2028 noch nach den für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen abschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten auch für diese Studierenden diese fachspezifischen Bestimmungen.

Hamburg, den 23. September 2026

Universität Hamburg